

Volkswirtschaft.

Vorzugszölle als Mittel der wirtschaftlichen Annäherung. *)

Von Dr. Alexander v. Matsekovits,

Wirklichem Geheimen Rat, Staatssekretär a. D.
Budapest, 24. Februar.

Unter den mannigfachen Vorschlägen über die beste Art und Weise, wie die so sehr ersehnte wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland, Ungarn und Oesterreich ins Werk gesetzt werden soll, hat der Gedanke den stärksten Anhang gefunden, die Zollpolitik Deutschlands und Oesterreich-Ungarns derart einzurichten, daß sie einander gegenüber niedrigere Zollsätze als dritten Staaten gegenüber anwenden sollen. Es handelt sich um das System der sogenannten Vorzugszölle, das in den bekannten imperialistischen Bestrebungen Chamberlains in dem Wunsche zum Ausdruck gelangte, daß das Mutterland seinen Kolonien und Kronländern und umgekehrt von seinen hohen Zöllen große Nachlässe biete und daß das Mutterland und die Kolonien solcherart in ihrem wechselseitigen Handelsverkehr in eine engere Wirtschaftsgemeinschaft geraten. Dieses Zollsystem ist u. a. von Kanada auch praktisch verwirklicht worden.

Da nun bei unserer wirtschaftlichen Annäherung an Deutschland dieses System der Vorzugszölle angewendet werden soll, gilt es zu prüfen, ob und auf welche Art innerhalb des Systems des gegenwärtigen internationalen Güterverkehrs ein solches Zollsystem eingeführt und mit wirtschaftlichem Vorteil aufrechterhalten werden kann.

Bei der Erörterung dieser Frage haben wir uns vor allen Dingen über die Stimmungselemente der gegenwärtigen Kriegszeit zu erheben. Man darf die zukünftige Entwicklung nicht mit den erbitterten Gedanken betrachten, die die Welt in zwei feindliche Lager gespalten haben; man darf nicht denken, daß im internationalen Verkehr die rechtsvernichtende Gewalt ihre Herrschaft behalten wird, man darf nicht voraussetzen, daß die feindselige Gehässigkeit die richtunggebende Macht im Wirtschaftsverkehr der Völker bleiben wird. Wir werden die friedliche Weltwirtschaft wieder zu erstreben haben, wie sie vor dem Kriege bestand, und in der die wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Egoismus gestaltet wurden, das materielle Interesse den internationalen Verkehr gelenkt hat. Denn wenn auch in den jüngsten dreißig Jahren das altruistische und soziale Empfinden in der Volkswirtschaft der einzelnen Staaten sich stärker entwickelt hat, so können diese Bestrebungen im internationalen Verkehr sich noch nicht zur Geltung bringen. Patriotismus oder nationaler Haß können vorübergehend für ganz kurze Zeit auch auf dem Gebiete der Weltwirtschaft sich betätigen, aber sie müssen, wie wir dies bei den Boykotts zu erfahren Gelegenheit hatten, schon nach kurzer Zeit wieder dem Hauptfaktor des wirtschaftlichen Gefühls, dem Egoismus, weichen. Wir dürfen uns nicht in der eiteln Hoffnung wiegen, daß die enge Wassergemeinschaft, die in dem gegenwärtigen furchtbaren Kriege zwischen Deutschen, Ungarn und Oesterreichern die Fäden der wechselseitigen Achtung und Liebe zu einem starken Bindemittel verwoben und das Gefühl unseres Aufeinanderangewiesenseins in der wechselseitigen wirtschaftlichen Unterstützung zum Ausdruck gebracht hat, nach dem Kriege, in der Zeit des wiederhergestellten Weltfriedens, die natürlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens verändern und die Nächstenliebe oder das Dankgefühl für den einstmaligen Waffengefährten oder ähnliche Gefühlsfaktoren nichtwirtschaftlicher Natur an die Stelle der Gesetze von Angebot und Nachfrage setzen werde. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Deutschen Braugerste in Ungarn kaufen werden, bloß weil diese Braugerste ungarisch ist und aus dem Lande des gewesenen Waffengenossen stammt; auch künftighin werden die Deutschen unsere Braugerste kaufen, weil diese besser und wohlfeiler ist; der ungarische Fabrikant wird desgleichen bei Ergänzung seiner Fabrikanlage die Arbeitsmaschinen aus einer deutschen Fabrik beziehen, nicht aus Gründen der jetzt stärker entwickelten Hochachtung und Wertschätzung, die wir für die deutsche Nation empfinden, sondern weil der Bezug aus deutschen Quellen wirtschaftlich vorteilhafter ist; und wenn eine englische Maschine den Ansprüchen des ungarischen Fabrikanten besser entsprechen wird, so wird dieser ungarische Fabrikant ohne Zaudern sich über alle Kriegserinnerungen hinwegsetzen und seinen Bedarf nicht in Deutschland decken. Unmittelbar nach dem Abschluß des Krieges, solange die Welt sich nicht wieder den Friedenszustand angewöhnt hat, also vorübergehend, mögen ja auch im internationalen Handel und Wirtschaftsleben die waffenbrüderlichen und feindseligen Gefühle bei den Geschäftsabschlüssen hier und da zur Geltung gelangen; allein diese Gefühle werden in der Welt der Geschäfte bei normalem Verlaufe des Wirtschaftslebens immer mehr und mehr verblasen und schließlich der Macht des Egoismus weichen, und mit der Zeit werden dann die unabänderlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage wieder zur Herrschaft gelangen.

Es war geboten, dies zu betonen und die Macht der ewigen Wirtschaftsgesetze hervorzuheben, denn die den Gegenstand unserer Erörterungen bildende Frage darf nicht aus einem falschen Gesichtspunkte beurteilt werden. Die Zollpolitik der Zukunft wird nicht durch Gefühlsmomente, nicht durch Sympathie und Antipathie, sondern durch die Lage der Weltwirtschaft bestimmt werden. Bei den Erwägungen über die Zollpolitik der Zukunft sind also nicht Freundschaft und Sympathie, sondern die wirtschaftlichen Gesetze in Betracht zu ziehen.

Wenn wir das Grundprinzip aufstellen, daß Deutschland den ungarischen und österreichischen Waren und um-

gekehrt, Oesterreich-Ungarn den deutschen Waren bevorzugte Zollsätze einräume, also niedrigere als den Waren dritter Staaten, dann setzen wir in der Zollpolitik das bisher herrschende Prinzip der Meistbegünstigung außer Kraft, dann verweigern wir bezüglich der den Deutschen, beziehungsweise den Ungarn und Oesterreichern gebotenen Vorzugszölle den übrigen Staaten die Meistbegünstigung.

Wir haben uns mithin mit dem Wesen und der zollpolitischen Bedeutung der Meistbegünstigung zu befassen. Die Meistbegünstigung ist der Grundstein der Zollpolitik der letzten fünfzig Jahre. Seitdem mit dem Abschlusse des Cöbe-Napoleonischen Handelsvertrages die Vertragszollpolitik und mit ihr der Freihandel auf seinem Eroberungszuge vordrang und die meisten Staaten der Welt in ein Netz von Handelsverträgen einspann, hat jeder Staat das Recht gefordert und auch erreicht, in Bezug auf die Zölle der Meistbegünstigung teilhaftig zu werden.

Die modernste Auffassung neigt stark der Meinung zu, die Meistbegünstigung habe ihre herrschende Stellung eigentlich durch den Art. 11 des Frankfurter Friedens erhalten. Der Frankfurter Frieden, der für „ewige Zeiten“ geschlossen wurde, sichert Frankreich und Deutschland die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zolltarife und der Zollbehandlung, jedoch nur hinsichtlich der Vorteile, die sie England, Belgien, Holland, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Rußland bieten oder bieten werden. In das Friedensinstrument kam dieser Artikel über französischen Wunsch hinein. Bismarck hatte einfach die Verlängerung auf zehn Jahre des bei Kriegsausbruch in Geltung gestandenen deutsch-französischen Handelsvertrages vom Jahre 1862 vorgeschlagen; allein als die französischen Unterhändler teils aus Rücksichten des Schutzes der Industrie, teils aus Finanzrücksichten die Notwendigkeit einer Reform ihrer Zollpolitik betonten, fand sich Bismarck damit ab, die Meistbegünstigung zu statuieren. Zu einem zollpolitischen Hindernis wurde der Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages durch die französische Wirtschaftspolitik entwickelt. Seit Begründung der französischen Republik gewann die schutz-zöllnerische Richtung die Oberhand. Diese opponierte von Haus aus der Bindung oder Ermäßigung der Zolltarife durch Verträge und forderte im Interesse der heimischen Arbeit die Zollautonomie. Stark unterstützt wurde die öffentliche Meinung in dieser Tendenz durch die künstlich geschürte Auffassung, daß die durch den Frankfurter Frieden Frankreich aufgezwungene Meistbegünstigung jede Zollbegünstigung, die durch einen mit irgendeiner Nation abzuschließenden Vertrag allenfalls geboten würde, auch dem gehäßten Deutschland unentgeltlich ohne jede Gegenleistung zusichert. Aus dieser Auffassung heraus entstand der Widerwille gegen Tarifverträge und die Tendenz, den Zolltarif, sowie dies an-gänglich sei, zum Schutze der heimischen Arbeit zu erhöhen. Da jedoch die Meistbegünstigung das Grundprinzip der Weltzollpolitik war und die Franzosen ihren Vorteilen nicht entzagen wollten, gingen sie zum System des Doppeltarifs über, mit dessen minimalem Teile sie von anderen Staaten die Meistbegünstigung erwerben. Von Frankreich ging der Kampf gegen die Meistbegünstigungsklausel aus, der alsbald in die öffentliche Meinung und Literatur auch anderer Länder übergrieff. Namentlich in Deutschland entstand eine heftige Strömung, die das starke Umsichgreifen der Meistbegünstigung, wie es in der Gegenwart wahrnehmbar ist, als nachteilig darstellen möchte und die die unbegrenzte Geltungsdauer des Art. 11 des Frankfurter Friedens als eine Hemmung der Möglichkeit einer richtigeren Zollpolitik andauernd beklagt hat.

Nun hat der Weltkrieg den Frankfurter Frieden zunichte gemacht. Die für „ewige Zeiten“ dekretierte Meistbegünstigung existiert nicht mehr. Die Bahn ist frei. Der Zollpolitik kann nunmehr eine neue Richtung gegeben werden. Als diese neue Richtung wird von vielen Seiten das System der Vorzugszölle begrüßt. Dieses kommt nur der wirtschaftlichen Annäherung zustatten. Nach der Meinung seiner Anhänger sollten auf die Zollbegünstigungen, die Deutschland unserer Monarchie und umgekehrt unsere Monarchie dem Deutschen Reiche einräumt, andere Staaten keinen Anspruch erheben können. Dieser Grund-satz sei bei dem Friedensschluß unter die Bedingungen des Friedensstraktates aufzunehmen und den kardinalen Bedingungen der mit den neutralen Staaten später abzuschließenden Zoll- und Handelsverträge einzureihen. Zwar steht die Meistbegünstigung noch im Hintergrunde dieses Planes; Deutschland und Oesterreich-Ungarn würden die Meistbegünstigung von dritten Staaten wünschen, ja, sie ihnen mit Ausschluß der einander wechselseitig gewährten Begünstigungen auch einräumen; allein die im wechselseitigen Verkehr einander gebotenen Vorzugszölle wären von der Meistbegünstigung ausgenommen und der gleiche Wettbewerb würde dritten Staaten gegenüber verweigert werden.

Ist aber im heutigen Wirtschaftssystem ein Zustand denkbar, bei dem die konkurrierenden Staaten sich mit der ungleichen Behandlung ohne Widerspruch abfinden würden? Ist es wahrscheinlich, daß eine solche Beschränkung der gleichen Konkurrenz in die Friedensbedingungen Eingang finden könnte? Selbst wenn die Friedensbedingungen von Deutschland und Oesterreich-Ungarn diktiert würden, könnte dieser Punkt nicht ohne Widerspruch bleiben. Und was würden Deutschland und Oesterreich-Ungarn dazu sagen, wenn auf anderer Seite England, Frankreich, Italien und Rußland für sich besondere Zollbegünstigungen ausbedingen und von den einander einräumbaren Vorzugszöllen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ausschließen würden? Was auf der einen Seite recht ist, muß doch für die andere Gruppe der Vertragsparteien zumindest billig sein. Das wäre ein schöner internationaler Güterverkehr, wenn die gegenwärtigen Kriegsparteien nach Friedensschluß auf Grund der Punkte des Friedensstraktates zu einem ständigen Zollkrieg rüsten würden.

*) Vortrag, gehalten in der heutigen Generalversammlung der Ungarischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft.